

Illustrirte
 enzeitung
 be der wodenwe
 Unterhaltungsblatt
 ammt-Auflage
 in Deutschland 206,00
 heint wöchentl.
 eljährlich Mark 2,50.
 rn mit Moden un
 egen 2000 Abbildun
 200 Schnittmuster
 e der Toilette, un
 ehnungen für Weig
 etc.
 denkupfer.
 ungs-Nummern.
 erteljährlich M. 4,25
 bigem: noch 48
 colorirte Moden
 Blätter mit histo
 ichten.
 enwelt,
 ern mit Moden un
 e 12 Schnittmuster
 der Frauen-Zeitun
 ch nur M. 1,25.
 werden von allen
 Postanstalten jeder

schinen

Weilerbach

irke Coblenz,

1875
 einzig goldene
 Medaille
 zu
 Euzemburg.

tete Fabrik mit
 Mühlen und

Niederlage
 ros & en
 [8]

teine,
 usität,

odarwé
 ei Engelsdorf.

rankheiten
 t, Verschleimung,
 Brustschmerzen,
 Mayer'sche
 ast-Syrup
 eres Haemittel.
 Wilh. Niebe

lag von S. Doepf
 Bith.

Kreisblatt für den Kreis Almedy.

St. Bith, Samstag den 24. Juni

1876.

Nr. 51.

Das „Kreisblatt für den Kreis Almedy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition des Blattes entgegengenommen. — Der Prämumerationspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 4spaltige Garmond-Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Bestellungen
 auf das „Kreisblatt für den Kreis Almedy“ für das 3. Quartal 1876 werden bei den zunächst gelegenen Kaiserl. Post-Anstalten und in St. Bith in der Expedition angenommen.

Es wird höflichst gebeten die Bestellungen rechtzeitig machen zu wollen, damit keine Unterbrechungen in der Zustellung stattfinden.

Die Expedition.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Regierung die Verwaltung des durch die Verlegung des Landraths Freiherrn von Broich vacant gewordenen Landraths-Amtes dem Unterzeichneten bis auf Weiteres übertragen hat.
 Almedy, den 17. Juni 1876.
 Königl. Landraths-Amt:
 J. V. Schulzen,
 Kreis-Sekretär.
 Nr. 4584.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 16 des Impfregulativs vom 28. April 1875 werden die öffentlichen Impftermine pro 1876 nachstehend für den 3. Impfbezirk mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der folgenden Feststellung (Revision) entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen nach Vorschrift des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 bestraft werden.

Im Falle die Impfung aus unvorhergesehenen Gründen zu der bestimmten Zeit nicht vorgenommen werden kann, wird der betreffende Kreis-Impfarzt der Ortspolizeibehörde den anderweitigen Terminen rechtzeitig zur Benachrichtigung der Eltern zc. mittheilen.

Die öffentliche Impfung findet statt:
 für Eignewille den 26. Juni cr., Morgens 11 Uhr,
 für Pont den 26. Juni cr., Mittags 12 Uhr,
 für Bellebeaug den 26. Juni cr., Nachmittags 1 1/2 Uhr.
 Die entsprechenden Tage für die Revision und Ausstellung von Impfscheinen werden in jedem Termine mündlich mitgetheilt.

Almedy, den 20. Juni 1876.
 Königl. Landraths Amt, Der Kgl. Kreisphysikus,
 J. V. Schulzen, Dr. Wiejemes.
 Kreis-Sekretär. Nr. 4637.

Bekanntmachung.

Laut einer Mittheilung der rheinischen Provinzial-Verwaltung werden vielfach die gesetzlichen Bestimmungen, welche einen Entschädigungsanspruch der Viehhalter für Viehverluste durch Seuchen begründen, nicht genügend beachtet. In Folge dessen bringen wir nachstehend die bezüglichlichen §§ 57 bis 67 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 25. Juni 1875 zur Beachtung zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 13. Juni 1876.

Königliche Regierung.

§ 57. Die Ortspolizeibehörde hat die unter Ob-

servation gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 58. Auf größere geschlossene Ortschaften, in welchen ein oder mehrere approbirte Thierärzte wohnen, findet die Vorschrift des vorigen Paragraphen keine Anwendung, dagegen ist dem Besitzer der unter Observation gestellten Pferde zu eröffnen, daß er dieselben bei Vermeidung der Stallsperrre mindestens alle 8 Tage durch einen approbirten Thierarzt untersuchen zu lassen und über den Befund eine Bescheinigung des Thierarztes vorzulegen.

Der Thierarzt ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch des Roges bei den unter Observation befindlichen Pferden befürchten lassen, sofortige Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige oder insofern durch andere Umstände der Verdacht des Roges bei den unter Observation befindlichen Pferden verstärkt werden sollte, hat die Ortspolizeibehörde die schleunige Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und erforderlichen Falls die den Vorschriften dieser Instruction entsprechenden Schutzmaßregeln anzuordnen.

§ 59. So lange die unter Observation stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten. Für deren Benutzung außerhalb des Ortes und der Feldmark muß eine besondere polizeiliche Erlaubniß nachgesucht werden. Letztere ist jedoch nicht zu erteilen, wenn die nachgesuchte Benutzung ein vorübergehendes Einstellen der Pferde in fremde Stallungen unvermeidlich machen würde.

§ 60. Die Dauer der Observation ist mindestens auf drei Monate festzusetzen. Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nicht in andere als die vorgeschriebenen Stallungen oder Gehöfte gebracht werden.

Im Falle der erhaltenen Erlaubniß ist die polizeiliche Observation in den neuen Standorten fortzusetzen. Zu diesem Zwecke muß die betreffende Ortspolizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 61. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort Stallsperrre zu unterwerfen.

§ 62. Die Ortspolizeibehörde hat zu veranlassen, daß sämtliche unter Sperre gestellten Pferde ihres Bezirks mindestens allmonatlich einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt unterzogen werden.

Gewinnt die Seuche an Ausdehnung oder sind besondere Umstände vorhanden, die eine stattgefundenen Verschleppung des Ansteckungsstoffes wahrscheinlich machen, so kann eine Revision sämtlicher Pferdebestände des Orts oder einzelner Ortsteile durch den beamteten Thierarzt von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

§ 63. Die Cadaver rothiger Pferde sind mit Haut und Haar, nachdem die Haut kreuzweis durchschnitten ist, auf chemischem Wege zu vernichten oder soweit dies unausführbar ist, zu vergraben. Die Gruben müssen so tief angelegt sein, daß mindestens 1,25 Meter Erde die Cadaver bedecken. Die Ortspolizeibehörde hat den Ort zu bestimmen, an welchem die Beseitigung, beziehentlich Vergrabung der Cadaver zu erfolgen hat.

Diese Vorschrift findet auf solche Pferde keine Anwendung, welche dem Gewahrsam einer der königlichen Thierarzneischulen oder einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§ 64. Die Desinfection der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rothranke oder rothverdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen rothranke Pferde gestanden haben, muß unter Leitung und Controle des beamteten Thierarztes erfolgen. Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfection hat der beamtete Thierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen:

1. wenn sämtliche rothverdächtige Pferde getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind;
2. wenn bei den unter polizeiliche Observation gestellten Thieren während der Dauer der Observation keine verdächtigen Krankheitszeichen wahrgenommen wurden; und
3. wenn die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist.

Die Ortspolizeibehörde hat das Erlöschen der Seuche und die Aufhebung sämtlicher Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Diese Publikation ist in denjenigen Städten nicht erforderlich, in welchen der Ausbruch der Seuche nicht öffentlich bekannt gemacht wird (§ 48).

IV. Anwendung auf andere Einhufer.

Die für die Pferde in dieser Instruction erteilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

5. Die Pockenseuche der Schafe.

I. Schutzmaßregeln.

§ 67. Der Ausbruch der Pocken in einer Schafherde ist nach erfolgter Feststellung unverzüglich von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit einer Tafel zu versehen, welche die Inschrift „Schafpockenseuche“ führt.

Vorschriften

über die durch das Reglement vom 29. Oktober 1875 wegen Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz angeordnete Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse des abgabepflichtigen Pferde- und Viehbestandes, sowie über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren.

§ 1. Die Aufnahme und Fortführung des Verzeichnisses des abgabepflichtigen Pferde- und Viehbestandes liegt für jede Stadt- und Landgemeinde dem betreffenden Gemeindevorstande (Bürgermeister), welcher andere Gemeindebeamte damit betrauen kann, nach dem hier beigefügten Schema ob.

§ 2. Zu das Verzeichniß sind aufzunehmen die sämtlichen in der Gemeinde befindlichen Pferde, Fohlen, Ochsen, Bullen, Kühe, Kinder und Kälber mit Ausnahme

1. derjenigen Thiere, welche der Militär-Verwaltung oder dem Preussischen Staate gehören,
2. des in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtviehs.

§ 3. Die erstmalige Aufnahme findet sofort und längstens binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Vorschriften statt.

Die Erneuerung des Verzeichnisses findet in denjenigen Jahren, in welchen die staatlich angeordnete Viehzählung erfolgt, an dem für die letztere bestimmten Tage und im Anschluß an dieselbe, in den übrigen Jahren jedesmal im Laufe des Monats Januar statt.

Die Aufnahme resp. Erneuerung erfolgt von Haus zu Haus mittelst Aufzeichnung des von den Haushaltungsvorständen angegebenen oder durch Besichtigung Seitens des mit der Aufnahme betrauten Gemeindebeamten ermittelten Viehbestandes.

§ 4. Sobald die erstmalige Aufnahme resp. die alljährlich wiederkehrende Erneuerung des Verzeichnisses stattgefunden hat, ist von dem Gemeindevorstande unverzüglich das Verfahren zur Feststellung desselben gemäß § 11 des Reglements vom 29. Oktober 1875 einzuleiten, sofern derselbe vorher nicht ausdrücklich davon verständigt ist, daß in Gemäßheit des § 9 dieses

ni 1876 ab, außer
Rassen, Niemand
ung zu nehmen.
esündlichen, in dem
n der Zeit vom 1. d.
durch die Landes-Centra-
ssen derjenigen Bunde-
geprägt haben, oder
ahlungsmittel sind, na-
s Münzgesetzes vom
erhältnisse für Redn-
in Zahlung genom-
desmünzen umgewech-
1876 werden derarti-
weder in Zahlung
zur Annahme und
durchlöcherter und ande-
mlauf im Gewicht ver-
älteste Münzstücke
6.
ürst v. Bismarck.
enden, im Reichs-Gesetz-
amtmachung, wird hier-
gebracht, daß unter de-
e vorbezeichneten Münz-
nd August 1876 inner-
bei den unten namhaft-
gesetzten Verhältnisse-
als auch gegen Reichs-
umgewechselt werden.
in
affe,
ilgungskasse,
lichen Direktion für die
en Steuern
für inländische Gegen-
t für ausländische Gegen-
steher der Ministerial-
mission stehenden Rassen
ovingen
tkasser,
assen in der Provinz
ignaringen,
glichen Steuerempfänger
chleswig-Holstein, Han-
ien-Vassau u. Rheinland,
den Hohenzollern'schen
d Haupt-Steuerämtern
den Steuerämtern.
6.
ter, C a m p h a u s e n .
ung.
Gesetzes, betreffend die
n vom 30. April 1874
die Reichsschulden-Ver-
unbrauchbar gewordenen
inen für Rechnung des
das vorgelegte Stück zu
gehört und nicht als
Ob in anderen Fällen
stet werden kann, bleibt
überlassen.
orschrift sind von dem
ngen beschlossen worden:
Landeskassen haben die
n beschädigten oder un-
sächlich der Igelbienen und
dheine, deren Umtausch-
unen, aber nicht wieder
umstellen (die Reichs-
ssen, beziehungsweise die
Regierungs- beziehungs-
führen.
d, außer von der Reichs-
zeichneten übrigen Rassen
schwamm oder baares Geld
ungen genehmigt.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichs-
kassenheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, di-
rect an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu
richten.
Berlin, den 24. Mai 1876.
Der Finanz-Minister, Camphausen.

Die beiden Häuser des Landtages haben ihre Sitzungen wieder aufgenommen, das Herrenhaus am 16., das Abgeordnetenhaus am 19. d. M.

Das Herrenhaus hat in den Sitzungen vom 16.
und 17. vornehmlich den Gesetzentwurf über die Vor-
sorgung und Befähigung für den höheren Verwaltungs-
dienst durchberathen und sich dabei mit Ausnahme eines
weniger wichtigen Punktes den Beschlüssen des Abgeordneten-
hauses angeschlossen. Dieser Punkt betrifft die Beding-
ungen der Vorbildung für die Landräthe. Die Regie-
rung hatte es in dieser Beziehung von vornherein bei
den bisherigen Bestimmungen belassen wollen, wogegen
im Abgeordnetenhaus die Absicht hervortrat, die Land-
räthe denselben Prüfungen, wie die übrigen höheren Be-
amten zu unterwerfen. Der Minister des Innern trat
daher für ein, das Landrathsamt, welches sich in
seiner bisherigen Stellung vollkommen bewährt habe,
unberührt zu lassen. Das Abgeordnetenhaus kam jedoch
den Wünschen der Regierung zunächst nur theilweise
entgegen, indem für die Fälle, wo die Kreisräthe Vor-
schläge zur Besetzung eines Landrathsamtes machen
sollten, diejenigen für befähigt gelten sollten, welche nach
bestandener erster Prüfung mindestens vier Jahre bei
den Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Vorberei-
tungsdienst oder in Selbstverwaltungsämtern beschäftigt
gewesen sind.

Das Herrenhaus hat dagegen in Uebereinstimmung
mit den Seiten der Regierung fortgesetzt geltend ge-
machte Wünsche beschlossen, in Betreff der Landräthe
die bisherigen Bestimmungen bestehen zu lassen.

Es ist kaum anzunehmen, daß an dieser Meinungs-
verschiedenheit das Zustandekommen des Gesetzes schei-
tern sollte, zumal da die wesentlichste Bürgschaft für
die Befähigung der Landräthe in dem Vertrauen der
Repräsentationen liegt, aus deren Wahl sie hervorgehen
sollen.

Die Stellung der Regierung zur Frage der Simul-
tanschulen kam in der Sitzung vom 17. durch eine In-
terpellation des Herrn von Kleist-Regow zur Sprache;
— der Kultus-Minister legte in ausführlicher Rede
dar, daß die Staatsregierung auf dem Boden der bis-
her in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen und
gleich in Uebereinstimmung mit der älteren Ueberlie-
ferung der Schulverwaltung stehe, indem sie die Verei-
nigung evangelischer und katholischer Schulen zu Simul-
tanschulen dann zulasse, wenn auf andere Weise die
Ziele der Schule schwer zu erreichen seien, — aber
auch dann nur unter der Bedingung, daß eine volle
Gewähr für den konfessionellen Religionsunterricht vor-
handen sei.

Die Vereinigung des Herzogthums Posen mit
der preussischen Monarchie wurde in der Sitzung vom
17. in zweiter Lesung endgültig genehmigt.
Ebenso die Verlegung des Staatsjahres.

Der Gesetzentwurf über die Geschäftssprache der
Behörden veranlaßte in der Sitzung vom 19. erregte
den Unwillen des Hauses und Ordnungsrufe Seitens
des Präsidenten hervorriefen. Der Entwurf selbst wurde
unverändert genehmigt.

Am 20. wurden der Gesetzentwurf über den Aus-
tritt aus den israelitischen Synagogengemeinden, sowie
einige andere Vorlagen berathen und angenommen.

Am Mittwoch (21.) gedenkt das Haus in die Be-
rathung der Städteordnung und unmittelbar darauf in
die Berathung des Kompetenzgesetzes einzutreten.

Das Abgeordnetenhaus hat in der Sitzung
vom 19. zunächst den Gesetzentwurf über die Ablösung
der Servitute, die Theilung der Gemeinschaften und die
Zusammenlegung der Grundstücke in der Provinz Schles-
wig-Holstein berathen und auf Grund der eingehenden
Darlegungen des landwirthschaftlichen Ministers Dr.
Friedenthal in Bezug auf die Dringlichkeit und Zweck-
mäßigkeit die Vorlage genehmigt.

Die Nothstandsvorlage in Folge der Hochfluth im
Frühjahr und des Bergbruchs bei Caub wurde am 20.
in erster und unmittelbar darauf in zweiter Lesung be-
rathen und nach ausführlichen Mittheilungen des land-
wirthschaftlichen Ministers über die Seitens der Regie-
rung seither gethanen Schritte mit geringen Abände-
rungen genehmigt.

Das Abgeordnetenhaus wird am Mittwoch (21.)
zunächst den Gesetzentwurf über die Befähigung zum
höheren Verwaltungsdienst in der Fassung des Herren-
hauses erneut berathen.

Nach Abschluß der nächsten wichtigen Berathungen
im Herrenhause wird sich übersehen lassen, inwieweit die
parlamentarischen Arbeiten noch in der nächsten Woche
mit Hoffnung auf Erfolg fortzusetzen sein werden.

Ein Versuch des Führers der ultramontanen Partei,
schon jetzt auf Grund der Kommissionsbeschlüsse des
Herrenhauses die Aussicht auf weitere Vereinbarungen
aufzugeben, wurde von einem Führer der Mehrheit als
vorzeitig zurückgewiesen, obwohl auch von dieser Seite
die Aussicht auf das Zustandekommen der beiden Haupt-
gesetze als fast gesicherte bezeichnet wurde.

Hoffentlich werden die Erwägungen in beiden Häu-
sern in Bezug auf das Wesen der Differenzen, an wel-
chen die gemeinsame Arbeit schließlich scheitern würde,
dieses Scheitern schließlich doch verhindern.

Unser Kaiser hat die ersten Tage seines Auf- enthaltes in Bad Ems in fortdauernder vertraulicher Gemeinschaft mit dem Kaiser Alexander von Rußland zugebracht.

Am Sonntag (18.) hat Se. Majestät der Kaiser
von Rußland Ems verlassen und sich nach Jugenheim
in Hessen begeben.

Am Dienstag (20.) ist der Erzherzog Albrecht von
Oesterreich in Ems eingetroffen und von unserem Kai-
ser empfangen worden.

Die Kaiserin-Königin Augusta trifft heute (21.) in
Koblenz ein, um während des weiteren Aufenthaltes
des Kaisers in Ems in seiner Nähe zu verweilen.

Se. Majestät wird voraussichtlich bis zum 8. oder
9. Juli in Ems verbleiben.

Ueber die Auswanderung nach Amerika.

Angehts der immer noch nicht verwichenen Aus-
wanderung nach Amerika ist es von Interesse, was der
kaiserliche deutsche Consul zu Chicago in seinem Jah-
res- und Handelsbericht für das Jahr 1874 in diesem
Betrefte sagt:

Das Jahr 1874 war ein sehr ungünstiges für die-
jenigen, welche, der vielfach öffentlich ergangenen War-
nungen ungeachtet, democh nach hier einwanderten, um
Arbeit und eine neue Heimath zu finden.

Die Einwanderung, besonders diejenige aus Deutsch-
land, hat zwar bedeutend nachgelassen, doch brachte bis
vor kurzer Zeit noch immer jeder deutsche Dampfer
einige Hundert, meistens mittellose Einwanderer nach
New-York, von welchen eine größere Zahl das Prole-
tariat vermehren, und den Gemeinden und sich selbst
zur Last, auf die öffentliche Wohlthätigkeit angewiesen
sind. Sämmtliche hiesige einflußreiche Zeitungen haben
es an Mahnungen nicht fehlen lassen, Einwanderer auf
die ungewisse und unsichere Zukunft aufmerksam zu
machen, welcher sie entgegenen durch ihre Ueberkunst
nach den Vereinigten Staaten; und ich führe nur ein-
nen kurzen Aussatz der hiesigen Zeitung „Westen“ vom
Monat April 1874 hier auf, um die Wichtigkeit des
Obengesagten zu bestätigen. Es heißt da unter Anderem:
Wir vom jüngeren Geschlechte, die neue Generation
der Eingewanderten, wir vermögen nur das zu sagen,
was jetzt ist. Und das schaut nicht herzerhebend und
ermuthigend aus. Der Prozentsatz Derer, die sich nicht
enttäuscht sahen, wird immer geringer. Wie viel vom
Hundert gehen unter, die in ihren alten Kreisen vor-
wärts gekommen wären? Wie viele wandern in die
Gefängnisse, wie viele verlieren ihr Leben durch Un-
glücksfälle? Wie viele darben bis an ihr Ende?

Die Zeiten sind vorbei, in denen man durch schnel-
les Anwachsen der Städte ein Vermögen erwerben
konnte. Der Strom der Einwanderung zieht sich nach
den großen Städten. Der Farmer weiß kaum, wo er
die Leute hernehmen soll, um die Saat auszuführen
und die Ernte einzuheimsen und in den großen Städten
sind Tausende müßig und fallen den Unterstützungsges-
ellschaften zur Last. — So kommt es, daß in den
großen Städten Amerika's das Merkmal schwindet,
durch das sie sich von europäischen Hauptstädten unter-
scheiden. Hier gab es kein Proletariat. Wir sind auf
dem besten Wege es zu bekommen. Früher gab es keine
äußerste Armuth in den Vereinigten Staaten. Den
Hungertod kannte man nur dem Namen nach. Jetzt
sind die Fälle nicht mehr selten, in denen ganze Fam-
ilien darben und hungern. Die Schuld daran liegt theil-
weise wohl in den Verhältnissen, mehr jedoch daran,

daß es leider Kenomisten gibt, die des lieben Ausschnei-
dens willen die Einwanderung von Bekannten und Frem-
den veranlassen. Da schreibt ein leichtsinniger Burche,
der sich vielleicht vom „Traktiren“ oder Freihalten, oder
richtiger vom „Freigehalten werden“ und vom freien
„Lund“ ernährt, und der drei Tage in der Woche im
Logirhaus und drei Tage unter einem Seitenwege schläft,
hinaus, wie herrlich es ihm geht. Kein Wunder, daß
in dem Neste, aus dem er kommt, bei Andern auch die
Luft rege wird, nachzufolgen, daß man anfängt, die
Möbel und alles Verkaufliche zu Geld zu machen und
hierher nachkommt. Wenn die Einwanderung für Ame-
rika ein Segen ist, so rufen die Bewohner des Landes
einseitigen wenigstens der Masseneinwanderung entgegen
„halt' ein mit deinem Segen.“ Die Zeit wird wieder
kommen, in der ein Jeder sein Fortkommen findet.
Aber jetzt ist sie nicht da und es ist Pflicht, das offen
und ehrlich auszusprechen.

Vermischtes.

Ueber den Charakter des Saatgutes
aus verschiedenen Gegenden gelangt das
„Centr. f. d. ges. Landeskultur“ zu folgenden Sätzen:
Hafersorten, aus südlichen Gegenden bezogen, entwickeln
sich rascher; in nördlichen Gegenden braucht der Hafer
im Allgemeinen eine größere Wärmemenge als in süd-
lichen. Der Strohertrag ist bei Samen aus nördlicheren
Gegenden immer größer, als bei Sorten aus dem Sü-
den. Hafersorten, aus dem Süden bezogen, widerstehen
der Hitze und Trockenheit besser, als die aus dem
Norden. Die besten Körner liefert der Norden
Gerste aus nördlichen und mehr feuchten Gegenden
wächst mehr ins Stroh, lagert sich daher auch leichter.
Vierzeilige Gerste liefert weniger Stroh, als zweizeilige
Gerste aus dem Süden bezogen, und widersteht auch
besser der Dürre. Alte Gerste ging bei Trockenheit im
Gewichte der Maßeinheit der Körner zurück, und zwar
die nördliche mehr als die südliche. Die Farbe der aus
dem Süden bezogenen Gerste war durchweg besser;
letztere büßte bei längerem Anbau die Weichheit und
Weiße des Mehlkörpers ein, wogegen die aus dem Nor-
den bezogene im Allgemeinen mehr oder weniger die
hornige Beschaffenheit ihres Mehlkörpers verlor. Die
Koggenforten aus dem Süden winterten leichter aus.
Weizen verhielt sich ähnlich wie Gerste; die südlichen
Sorten waren besser in Güte und Menge, sie gaben
das höchste Gewicht pro Maßeinheit. Reinsaat bleibt aus
nördlichen Bezugsquellen am besten.

Schinken. Schon im Alterthum waren die west-
phälischen Schinken berühmt und wurden in Rom von
Feinschmeckern sehr gesucht, wie sie denn auch heute
noch einen nicht unbedeutenden Exportartikel, nament-
lich nach Ost- und West-Indien bilden. Ebenfalls sehr
berühmt sind die Schinken von Bayonne, von York
und von Chicago. Ueber die Bereitung der westphäli-
schen Schinken wurde uns folgendes Rezept mitgetheilt:
2 Pfd. Kochsalz, 2 1/2 Pfund Salpeter, 3/4 Pfd. brau-
ner Candis und 1/2 Liter gutes Bier werden zusam-
mengeköcht und siedend über den Schinken gegossen,
welcher darin 16 Tage liegen bleibt, täglich gewendet
und begossen und mit Wachholder geräuchert wird. —
In England nimmt man auf einen 10—12 Pfund
schweren Schinken eine Mischung von 2 1/4 Pfd. Koch-
salz, 4 Loth Salpeter und 8 Loth Zucker, reibt hiermit
ein und übergießt ihn mit 1/2 Liter Essig; nach 3 Ta-
gen hat sich ein großes Quantum Lacke gebildet, wel-
che während 3 Wochen zum täglichen Begießen ver-
wendet wird. Hierauf wird der Schinken getrocknet, in
Papier eingewickelt und geräuchert. Beim Räuchern ist
zu beachten, daß die Temperatur des Rauches 30 Grad
R. nicht übersteigt.

Jahrmärkte im Kreise Malmedy u. Umgegend. (Monat Juni.)

Montag den 26., Jahrmarkt in St. Vith u. Schönecken.
Dienstag den 27., Jahrmarkt in Wittlich.
Donnerstag den 29., Jahrmarkt in Malmedy.

Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.

Montag den 26., Jahrmarkt in Bous, Heiner, Heid,
Nemich und Windhof.
Dienstag den 27., Jahrmarkt in Wiltz.

Fahrplan der Luxemburg-Uffinger Eisenbahn, gültig vom 15. Mai 1876 ab bis auf Weiteres.

Luxemburg-Uffingen.									Uffingen-Luxemburg.												
Stationen.	Güterzug mit Pers.	Personen-Zug	Güterzug mit Pers.	Personen-Zug	Personen-Zug	Güterzug mit Pers.	Personen-Zug	Güterzug mit Pers.	Stationen.	Personen-Zug	Personen-Zug	Personen-Zug	Güterzug mit Pers.	Personen-Zug	Güterzug mit Pers.	Güterzug mit Pers.					
									Aus Bepinster Ab.												
Luxemburg Abf.	4,20	7		11,46	4,15		9,17		Uffingen Abf.				7,27		3,4						
Dommeldingen "	4,33	7,9		11,55	4,24		9,26		Mausmühle "				6,46	10,28	5,54	6,35					
Walferdingen "	4,45	7,17		12,2	4,32		9,34		Clerf "				6,55	10,37	6,3						
Lorentzweiler "	4,59	7,25		12,11	4,40		9,42		Wiltwerwilt "				7,4	10,46	6,12	6,54					
Lingen "	5,8	7,31		12,18	4,46		9,48		Kantenbach "				7,18	11	6,26	7,15					
Mersch "	5,21	7,39		12,26	4,54		9,56		Göbelsmühle "				7,28	11,11	6,36	7,30					
Kruchten "	5,38	7,48		12,35	5,3		10,5		Michelau "				7,39	11,21	6,45	7,44					
Colmar-Berg "	5,56	7,55	Bm.	12,43	5,10	Nm.	10,12	Nm.	Ettelbrück Anf.				7,47	11,29	6,58	7,56					
Ettelbrück Anf.	6,6	8,2	11,49	12,50	5,17	7,8	10,19	8,31					7,57	11,39		8,11					
									Diefirch Abf.				Bm.	5,34	7,42	11,24	12,35	6,43	7,51	4,52	
Diefirch Anf.		8,22	11,59	1,15	5,36	7,18	10,29	8,41	Ettelbrück Abf.				Nm.	5,45	8,2	11,44	12,45	7,1	8,26	5,2	
			Bm.			Nm.			Colmar-Berg "				Anf.	5,53	8,11	11,53		7,8	8,36		
Ettelbrück Abf.	6,21	8,7		1,—	5,21				Kruchten "				Nm.	5,59	8,17	11,59		8,46			
Michelau "	6,40	8,18		1,11	5,32				Mersch "					6,10	8,27	12,9		7,20	9,—		
Göbelsmühle "	6,52	8,26		1,20	5,40				Lingen "					6,17	8,34	12,16		7,27	9,11		
Kantenbach "	7,3	8,34		1,28	5,48				Lorentzweiler "					6,23	8,40	12,24			9,20		
Wiltwerwilt "	7,20	8,44		1,38	5,58				Walferdingen "					6,32	8,49	12,31		7,38	9,32		
Clerf "	7,48	9,—		1,54	6,14				Dommeldingen "					6,39	8,57	12,39		7,45	9,43		
Mausmühle "	8,2	9,8		2,3	6,22				Luxemburg Anf.					6,47	9,6	12,47		7,52	9,57		
Uffingen Anf.	8,15	9,18		2,14	6,33								Bm.								
Am Bepinster Anf.		11,55		4,56	9,17								Nm.								



**Illustrirte
Frauenzeitung**
Ausgabe der N^o 100
mit Unterhaltungsblatt
Gesamt-Auflage
allein in Deutschland 206,000
Erscheint wöchentlich.

Vierteljährlich Mark 2,50
Jährlich: 24 Nummern mit Moden-
Handarbeiten, gegen 2000 Abbildun-
gen enthaltend.
12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmuster
für alle Gegenstände der Toilette,
etwa 400 Musterzeichnungen für We-
stickerei, Soutache etc.
12 Grosse colorirte Modenkupfer.
24 Illustrirte Unterhaltungs-Nummern.
Grosse Ausgabe. Vierteljährlich M. 4,00
Jährlich ausser Obigem: noch
im Ganzen also 60 colorirte Mo-
kupfer, darunter 24 Blätter mit his-
schen und Volks-Trachten.
Die Modenwelt,
Jährlich: 24 Nummern mit Moden-
Handarbeiten, sowie 12 Schnittmuster-
Beilagen (wie bei der Frauen-Zeitung)
kostet vierteljährlich nur M. 1,25.
Abonnements werden von
Buchhandlungen und Postanstalten je-
zeit angenommen.

Kreisblatt
Nr. 52.

Das „Kreisblatt für den Kreis“
dieses Blattes entgegenkommend
für die 4spaltige Garn-
Bestell
auf das „Kreisblatt“
medy“ für das 3. J.
den bei den zunäch-
Post-Anstalten und
Expedition angenom-
Es wird höflich
stellungen rechtzeitig
damit keine Unterbre-
endung stattfinden.

Haus- und Mobilar = Versteigerung zu St. Vith.

Am Montag den 10. Juli d. J., Morgens 9 Uhr,
wird der unterzeichnete Notar öffentlich gegen Credit versteigern:

- das Breuer'sche Wohnhaus zu St. Vith neben dem Gasthof zur Post,
- das sämtliche darin befindliche Hausmobilar.

Das Haus kann zwei Tage vor der Versteigerung besichtigt und gleich in Besitz genommen werden. [5]
St. Vith, den 13. Juni 1876.
Silgers, Notar.

Verkauf zu Bracht.

Am Montag den 3. Juli 1876, Morgens 9 Uhr,
lassen die Erben Balthasar Josch im Sterbehause des Erblassers zu Bracht durch den Unterzeichneten

4 Ackerpferde,
Wagen, Karren, Pflüge, Eggen und sonstige Gegenstände,
ferner
den Grasaufwuchs sämtlicher zum Gute des Verstorbenen gehörigen Wiesen,
in Loose eingetheilt,
öffentlich auf Credit versteigern. [4]40
St. Vith. Der Gerichtschreiber,
Meyer.

Geldcours.
Ab 1n, den 22. Juni.

	Mark	Pfg
20-Franken-Stücke	16	19
Wi-helmsdor	16	60
5-Franken-St.	4	3 1/2
Libre-Sterling	20	38
Imperials	16	63
Centr. Silbergulden		72

Ziegelsteine,
erste Qualität,
zu verkaufen bei
H. Bodarwé
in Baugnez bei Engelsdorf.

Die Vorträge des Wanderlehrers werden stattfinden zu St. Vith
Mittwoch den 28. I. M., Abends 8 Uhr,
sowie
Donnerstag den 29., Nachmittags 5 Uhr,
im Lokale des Herrn Genten.
Gegenstand:
Ziehhaltung, Fesen und Behandlung der Milch.
Zu zahlreichem Besuche wird bei der Wichtigkeit des Gegenstandes
eingeladen.

Die Direktion
der Lokal-Abtheilung Malmédy-St. Vith des landwirthschaftlichen Vereins
E. J. Mattonet.

Amerikan.
Gras- & Getreide-Mähmaschinen
von Walter A. Wood
bei Ph. & B. Servais, Maschinenfabrik, Weilerbach
im Kreise Viltburg.
Haupt-Agentur für Luxemburg und für die Bezirke Coblenz,
Trier, Aachen.

1875 Ferner große Auswahl verbesserter landw. Maschi-
erster Preis nen eigener Fabrikation: Pflüge, Eggen, Walzen,
zu Extirpatoren, Sämaschinen, Rechen, Heuwender,
Trier. Dreschmaschinen, Göbel, Pressschneider etc.
1876 einzig
zu in
Luxemburg

Solide Vertreter gesucht.

Außerdem befaßt sich die ganz neu eingerichtete Fabrik
Eisen- und Blechkonstruktionen, Einrichtungen für Mühlen
Brauereien u. s. w.

Zur Bedeckung der Kirchhofsmauer zu Crombach sollen
172 laufende Meter regulirte Plattsteine
angeliefert werden.
Lieferungslustige können ihre Offerten persönlich oder schriftlich
frankirt, bei dem Kirchen-Rendanten H. P. Feyen, oder bei
Kirchenvorstands-Mitgliede H. M. Boesges zu Neundorf, bis
1. Juli cr. anmelden, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind.
Neundorf, im Juni 1876.

Der Kirchenvorstand.

Mitbürger!
Ehre, dem Ehre gebührt!!!
Heute sind es 25 Jahre, daß
Herr Lehrer Arer in unserer Stadt
als pflichttreuer Lehrer fungirt.
Ein Bürger von St. Vith.
Dem Herrn Lehrer Arer zu
St. Vith die herzlichsten Glückwünsche
zu seiner heutigen Jubelfeier.
N.

Eine brave Stallmagd
und
ein Kuhhirt
zum sofortigen Eintritt werden
sucht.
Von wem sagt die Expedi-
dieses Blattes.
Redaktion, Druck und Verlag von S. D...
in St. Vith.

Amtliche Bef...
Bekannt...

Ober-Präsidentium der Rheinprovinz
Coblenz
Es ist zu meiner Kenntniss
Seitens einzelner Gemeinden
Beiträge, welche nach § 6
treffend die Abwehr und Un-
vom 25. Juni 1875 (Ges.
nach den §§ 5 und 6 des
erlassenen Reglements von
Bestreitung der zu leistenden
a. für die mit Kostfrank-
liche Anordnung gethö-
b. für das mit der Lun-
litzliche Anordnung
Bestreitung der sich hierdurch
Kosten von den sämtlichen
sämtlichen Rindviehbesitzer
nicht auf diese Besitzer gesch-
treffenden Gemeindefassen üb-

Da ein derartiges Verfa-
des Gesetzes widerspricht,
nicht vereinbar ist, indem da-
mitbelastet werden, welche
werden resp. von Rindvieh-
Entschädigung kein Interesse
liche Regierung die Gemein-
daß die gedachte Abgabe in
Rindviehbesitzern einzuziehen
wo das Gemeinde-Budget in
voll, die betreffenden Gemein-
standen sind.

Der Ober-Pr...
v o
An die königliche Regierung
Nach
Abschrift zur Nachricht,
Veranlassung.
Königliche Regierung,
von
An das königliche Landrath
I. 14367.
Abschrift zur Kenntnissna
Malmédy, den 26. Jun
Kön...